

Warenverkehrsstelle des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung, Wien

Fernsprecher: 11016, 11026

I., Dorotheergasse 7

Telegr.-Adr.: Staatagrarmare

Wien, im Dezember 1918.

Deutschösterreichische Landwirte!

Die Kämpfe sind zu Ende, aber noch bedroht Stadt- und Industrieboll fürchtbare Lebensmittelnot. Die Zufuhren aus den produktionsreichen Gebieten des ehemaligen Österreich sowie aus Ungarn sind ausgeblieben; die Aushilfe der Entente läßt über Gebühr auf sich warten.

In dieser großen Not wenden sich die deutschen Städter, die Eure Stammes sind, an Euch!

Landwirte! Helfet den Städtern, über die schwere Übergangszeit hinwegzukommen. Nur mit Eurer Hilfe ist es möglich, zu verhindern, daß Unordnung, hervorgerufen durch Lebensmittelnot, sich in den Städten fühlbar macht und aufs Land übergreift.

Liefert Getreide und Kartoffel ab!

Das Deutschösterreichische Staatsamt für Volksernährung läßt durch seine Getreide-Verkehrsanstalt Euch die festgesetzten Preise bezahlen; durch seine Warenverkehrsstelle gibt es Euch aber Waren, die Ihr dringend benötigt.

Die Warenverkehrsstelle hat in vielen Gemeinden Ausgabestellen. Auf Euren Bürgermeisterämtern erfährt Ihr die Namen der Ausgabestellen; bei Euren Bürgermeistern werdet Ihr die Anweisung, die Euch zum Bezuge von Waren berechtigt, erhalten.

In nächster Zeit werden auch Kleider, Wäsche, Fuhrwerk, Sattelleder, Sämereien, landwirtschaftliche Geräte aller Art Euch zur Verfügung gestellt werden.

Landwirte! In der Warenverkehrsstelle des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung sitzen Eure Vertreter. Sie beraten, welche Waren Euch zur Verfügung zu stellen sind. Nach Ihren Beschlüssen wird gehandelt.

Tut Ihr nur auch das Eure! Helfet einem Volk in Not und stellet, was Ihr nur könnt, an Lebensmitteln den Städtern zur Verfügung.

Erläuterungen:

1. Was macht der Landwirt, wenn er Getreide und Kartoffel abgeliefert hat und hierfür Waren beziehen will?

Er geht mit der Bestätigung des Getreidekommissionärs zum Bürgermeisteramt und erhält dort eine Anweisung, auf der bestätigt ist, wieviel er abgeliefert hat und um welchen Betrag er demnach Waren ankaufen darf. Mit dieser Anweisung begibt er sich zum Kaufmann, der die Waren verschleift, und kauft sie dort gegen Barzahlung. Auf der Anweisung bestätigt der Kaufmann den erfolgten Warenbezug.

2. Welche Landwirte haben das Recht zum Kaufe von Waren?

Das Recht zum Kaufe von Waren haben jene Landwirte, die ab 1. Oktober 1918 Getreide (Körnerfrüchte und Mais) oder Kartoffel abgeliefert haben, bzw. noch abliefern werden.

3. Welches Verhältnis besteht zwischen Ablieferung und Warenbezug?

Für je 50 kg abgeliefertes Getreide oder Kartoffeln wird der Bezug einer Wareneinheit im Werte von K 8.— zugestanden, d. h. wer 50 kg abliefern darf, darf um K 8.— Waren kaufen. Wer demnach 5- oder 10 mal soviel abliefern, besitzt auch das Recht, Waren im 5- oder 10 fachen Werte zu kaufen. Liefert ein Landwirt also beispielsweise 500 kg ab, so erhält er das Recht, ein Paar echte Lederschuhe zum Preise von K 80.— oder Stoffe oder andere Artikel zum selben Preise zu beziehen.

4. Gibt es in diesem Verhältnis eine Ausnahme?

Ja! Wenn ein Landwirt nachweisen kann, daß er wegen der Kleinheit seines Besitzes oder aus anderen unverschuldeten Gründen nicht mehr als z. B. 50 kg abliefern konnte und der Bürgermeister dies bestätigt, kann er ausnahmsweise beim Kaufmann auch Waren bis zum Betrage von K 80.— käuflich erwerben (also ein Paar Schuhe oder Stoff für einen Anzug).

Die Warenverkehrsstelle

des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung.

